

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2021/2022



1. Zusammensetzung des Sportgerichts

Christine Schröder	(VfL Ummeln)	Vorsitzende
Stefan Figge-Trumpf	(SC Bielefeld 04/26)	Stellvertretender Vorsitzender
Hans-Werner Finke	(SV Gadderbaum)	Beisitzer
Abdullah Yilmaz	(SC Bosphorus Bielefeld)	Beisitzer
Mustafa Baytar	(BSV West)	Beisitzer
Björn Heinemann	(TuS Quelle)	Beisitzer

2. Verfahrensart

Das Kreissportgericht (KSG) Bielefeld entscheidet grundsätzlich im schriftlichen Verfahren. Das schriftliche Verfahren wird durch den Einzelrichter geführt. In Fällen besonderer Schwierigkeit oder grundsätzlicher Bedeutung kann das schriftliche Verfahren auch in der Sportgerichtsbesetzung durchgeführt werden (§ 30 Abs. 1 RuVO/WDFV). Eine mündliche Verhandlung vor dem Kreissportgericht findet nur in Fällen gemäß § 30 Abs. 2 RuVO/WDFV und § 42 RuVO/WDFV statt.

Die Entscheidung über die Verfahrensart ergeht durch unanfechtbaren Beschluss der Vorsitzenden oder des nach diesem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Einzelrichters (§ 30 Abs. 3 RuVO/WDFV). Vorsitzende im Sinne dieses Geschäftsverteilungsplanes ist diejenige Vorsitzende, die auf dem Kreistag des Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen (FLVW) Kreis Bielefeld gewählt wurde (§ 44 f Satzung/FLVW).

Zur Vereinfachung sind gemäß § 22 Abs. 6 RuVO/WDFV alle Verfahren der Vorsitzenden (an das DFBnet-Postfach flw.ksg5@flw.evpost.de) zuzuleiten. Sie organisiert die Verteilung und stimmt mit ihrem Stellvertreter die ggf. notwendigen organisatorischen Maßnahmen ab, z.B. bei Abwesenheiten, Urlaub etc.

Wenn eine mündliche Verhandlung vor dem Kreissportgericht durchgeführt wird, erfolgt diese in der Besetzung mit der Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und einem Beisitzer. In Fällen besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeit kann die Vorsitzende durch begründeten Beschluss, der unanfechtbar ist, entscheiden, mit der Vorsitzenden, dem zuständigen Einzelrichter und zwei Beisitzern zu verhandeln § 22 Abs. 4 RuVO/WDFV.

Bei kurzfristigem Ausfall von Mitgliedern des Kreissportgerichts (z. B. Krankheit) ist das Kreissportgericht in der Besetzung mit der Vorsitzenden und einem Beisitzer beschlussfähig, wenn die Beteiligten dem zustimmen (§ 22 Abs. 4 S. 4 RuVO/WDFV).

3. Einzelrichtervertretung

Als Einzelrichter des KSG Bielefeld werden eingesetzt (§ 41 Abs. 1 S. 1 RuVO/WDFV):

Spielklasse	Einzelrichter	Vertreter
Kreisliga A	S. Figge-Trumpf	C. Schröder
Kreisliga B1	C. Schröder	H.-W. Finke
Kreisliga B2	H.-W. Finke	S. Figge-Trumpf
Kreisliga C1	B. Heinemann	C. Schröder
Kreisliga C2	H.-W. Finke	S. Figge-Trumpf
Kreisliga C3	S. Figge-Trumpf	H.-W. Finke
Kreisliga C4	H.-W. Finke	C. Schröder

Geschäftsverteilungsplan

gemäß § 22 Abs. 6 der Rechts- und Verfahrensordnung des Westdeutschen Fußballverbandes (RuVO/WDFV) für die Spielzeit 2021/2022



Frauen-Kreisliga	B. Heinemann	S. Figge-Trumpf
Ü-Fußball	H.-W. Finke	C. Schröder
Kreispokal	C. Schröder	S. Figge-Trumpf
Freundschaftsspiele	C. Schröder	S. Figge-Trumpf
Turniere	C. Schröder	H.-W. Finke

4. Verfahrenseinleitung

Die Einleitung eines Verfahrens des KSG Bielefeld erfolgt grundsätzlich über das DFBnet-Postfach der Vorsitzenden. Die Vorsitzende leitet es dann an den zuständigen Einzelrichter weiter und informiert die am Verfahren Beteiligten.

5. Beschluss/Bekanntgabe

Dieser Geschäftsverteilungsplan für das Spieljahr 2021/2022 wurde durch die Mitglieder des KSG Bielefeld am 17.08.2021 beschlossen und tritt mit seiner Veröffentlichung in der Offiziellen Mitteilung in Kraft.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann dieser Geschäftsverteilungsplan durch Kammerbeschluss mit Wirkung für die Zukunft geändert werden. Die Änderungen werden ebenfalls in den Offiziellen Mitteilungen veröffentlicht.